Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 16 / 3853**

16. Wahlperiode

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes

Der Landtag hat am 11. April 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 10. Dezember 1984 (GBl. S. 671), das zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Mitglied des Versorgungswerks ist, wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg war und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte."

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Mitglied des Versorgungswerks ist auch, wer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom […] Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg geworden ist und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte."

   c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Mitglied des Versorgungswerks wird ferner, wer nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom […] Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg wird."

   d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Im neuen Absatz 4 wird in Buchstabe c der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d eingefügt:

   „d) bei Aufnahme der Berufstätigkeit in fortgeschrittenem Alter."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „Abs. 1 und 2" durch die Wörter „Absatz 1 bis 3" ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   aa) Die Wörter „und bei der Antragstellung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben" werden gestrichen.

   bb) Es wird folgender Satz angefügt:

   „§ 5 Absatz 4 Buchstabe d gilt entsprechend."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Ausgegeben: 13. 04. 2018

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel".